

**RS OGH 1995/6/28 130s70/95,
130s121/04, 140s75/09z
(140s96/09p, 140s97/09k,
140s98/09g, 140s99/09d,**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1995

Norm

StPO §162a

StPO §221 Abs1

Rechtssatz

Für Erhebungsakte in einem Vorverfahren ist dem Beschuldigten eine fixe Vorbereitungsfrist gesetzlich nicht eingeräumt.

Entscheidungstexte

- 13 Os 70/95

Entscheidungstext OGH 28.06.1995 13 Os 70/95

- 13 Os 121/04

Entscheidungstext OGH 03.11.2004 13 Os 121/04

Auch

- 14 Os 75/09z

Entscheidungstext OGH 06.10.2009 14 Os 75/09z

Vgl aber; Beisatz: Billigt nämlich § 221 Abs 2 erster Satz StPO sowohl dem Angeklagten als auch seinem Verteidiger eine unter ausdrücklicher Nichtigkeitssanktion stehende Vorbereitungsfrist zu, um dem von Art 6 Abs 3 lit d iVm lit b und c MRK garantierten Recht, durch einen ausreichend vorbereiteten Verteidiger Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen, Genüge zu tun, geht es nicht an, den (auch) in dieser Vorbereitungsfrist zum Ausdruck kommenden Schutzzweck dort zu unterlaufen, wo gerichtliche Beweisaufnahmen im Ermittlungsverfahren (ersatzweise) vorweggenommen werden (vgl auch Ratz, WK-StPO § 281 Rz 158). Da sachgerechte Zeugenbefragung vorangegangene Akteneinsicht erfordert, ist dies der Fall, wenn - wie hier - einem 14 Tage vor der kontradiktorischen Vernehmung einer Zeugin gestellten Antrag auf Ausfolgung einer Kopie des Akteninhalts erst am Vortag der Vernehmung entsprochen wurde. (T1)

- 12 Os 93/16t

Entscheidungstext OGH 15.12.2016 12 Os 93/16t

Aber; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0097570

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at